

## Sitzung des Stadtrates

Antrag von:	
<input type="checkbox"/> den Fraktionen	
<input checked="" type="checkbox"/> dem Stadtratsmitglied                      Veit Richter	
Titel des Antrages:	Antrag Stadtrat Veit Richter Änderung Entschädigungssatzung Freiwillige Feuerwehr
Vorlagen-Nr.:	008 (VII)2021
<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>	
Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag zu 1.) sowie zu 3.) abzulehnen, den Antrag zu 2.) aber zuzustimmen.	
<b>Begründung:</b>	
<p>Der Antrag unterteilt sich in 3 Teilanträge.</p> <p>Zu 1.)</p> <p>Der Antrag sieht eine Erhöhung der Aufwandsentschädigung für die Kameraden der Einsatzabteilung der Feuerwehr von 10 € auf 15 € je Einsatz vor und für Bereitschaftsdienste von 5 € auf 7 €. Hierfür müsste eine entsprechende Anpassung der Entschädigungssatzung Mitglieder Feuerwehr erfolgen. Die Erhöhung soll gemäß dem Antragsteller rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft treten. Ein Finanzierungsvorschlag / Deckung im Haushaltsplan wurde nicht angegeben. Der Vorschlag ist mit höheren Kosten jährlich von mindestens 15.000 € verbunden. Als Anlage ist der Stand der Abrechnung für das Jahr 2020 und die Darstellung der Veränderungen durch den Antrag dargestellt. Die Zahlen weichen ggü. der Anfrage (AF 228/2020/1) ab, da noch zahlreiche Entschädigungsanträge bei der Abt. Brandschutz für 2020 eingegangen sind.</p> <p>Die Empfehlung zur Ablehnung begründet sich im Fehlen entsprechender Haushaltsmittel auf der Kostenstelle Feuerwehr im Haushalt 2021 sowie in der mittelfristigen Finanzplanung. Bei einer Beschlussfassung ohne Deckungsvorschlag außerhalb der Kostenstelle Feuerwehr müssten die höheren Aufwandsentschädigungen zu Lasten anderer Aufwendungen der Feuerwehr erfolgen (z.B. Ausrüstung / Ausstattung). Dies kann aktuell nicht empfohlen werden, da insbesondere bezüglich der Schutzbekleidung für die Kameraden wichtige Ersatzbeschaffungen in 2021 vorgesehen sind.</p> <p>Alternativ müssten Finanzierungswege im Haushalt zur Finanzierung einer höheren Aufwandsentschädigung aufgezeigt werden.</p>	

Zur Vollständigkeit ist zu erwähnen, dass Herr Stadtrat Richter einen inhaltlich gleichen Antrag am 27.08.2018 bereits eingebracht hat. Zu diesem Zeitpunkt war die vorgeschlagene Erhöhung nicht mit der Kommunal-Entschädigungsverordnung vereinbar, da die Höchstbeträge je Einsatz auf 10 € und je Bereitschaftsdienst auf 5 € festgelegt waren. Erst im vergangenen Jahr wurden die Höchstbeträge auf 15 € bzw. 7 € angehoben.

Der o.g. Antrag im Jahr 2018 wurde jedoch zum Anlass genommen, den Oberbürgermeister mit einer Überarbeitung der Entschädigungssatzung Mitglieder Feuerwehr zu beauftragen (SR 485-46/2018). Diese Überarbeitung erfolgte in Abstimmung mit der Stadtwehrleitung und den Ortswehrleitern und mündete in einer Änderung der Entschädigungssatzung am 07.03.2021 (SR 533-52/2019). Im Ergebnis wurden nicht die Aufwandsentschädigungen für Einsätze und Bereitschaftsdienste sondern maßgeblich Aufwandsentschädigungen für bestimmte Funktionen erhöht oder neu eingefügt mit dem Ziel, besonders aktive oder mit besonderen Aufgaben betraute Kameraden gezielter zu entschädigen. Die Anpassungen aus dem Jahr 2019 haben einen finanziellen Umfang von ca. 18.800 € jährlich.

Zu 2.)

Streichungen oder Kürzungen bei der Aufwandsentschädigung der Mitglieder Feuerwehr sind ohnehin nicht vorgesehen. Gegen eine klare Positionierung des Stadtrates in dem Punkt ist nichts einzuwenden.

Zu 3.)

Der Antrag richtet sich gegen die jetzige Regelung des § 4 Absatz 2 der Entschädigungssatzung Mitglieder Feuerwehr, wonach die geringere Aufwandsentschädigung von 5 € neben den Bereitschaftsdiensten auch für Kameraden gezahlt wird, welche nicht im Einsatz verwendet werden. Es wird folglich differenziert, ob die Kameraden aktiv im Einsatz verwendet wurden oder nicht. Dieser Differenzierungsgrund wird als sachgemäß angesehen.

Diese Änderung ist 2019 mit der Änderung der Satzung aufgenommen worden in Absprache mit den Wehrleitern. Hiermit soll auch eine Disziplinierung dahingehend unterstützt werden, dass aktuell im Einsatz nicht benötigte Kameraden im Gerätehaus verbleiben, um z.B. schnell mit der konkret benötigten Technik nachzurücken.

Der Verwaltung sind keine Änderungsbedarfe aus der Wehr heraus für diese Regelung bekannt. Der Antragsteller sollte darlegen, auf welche Gründe sich sein Antrag stützt.

Weißenfels, 22.03.2021

Trauer  
Fachbereichsleiter III